Bebauungsplan UN 148 "Lessingstraße"
LT. RATSBESCHLUSS VOM 04.07.2019
ABSCHLUSSBEKANNTMACHUNG 29.07.2019

Lessingstraße · Uhlandstraße · Märkische Straße · Burgring · Hellweg · Freiligrathstraße · Morgenstraße · Schule

LEITUNGSRECHT ZU GUNSTEN DER STADT UNNA

GEH-FAHR- U. LEITUNGSRECHT ZU GUNSTEN DER ANLIEGER

PRIVATE GRÜNFLÄCHE

Fl. 16 · Fl. 18

I. Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Unna Nr. 47 "Uhlandstraße"

In Ergänzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes UN 47 "Uhlandstraße" werden planungsrechtliche Festsetzungen gem. § 9 (1) BauGB in der z. Zt. gültigen Fassung in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Jan. 1990 wie folgt getroffen:

1. Garagen und Stellplätze sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Flächen innerhalb der bebaubaren Flächen ~~sowie innerhalb der seitlichen Grenzabstände zulässig.~~

~~2. Garagen müssen zu öffentlichen Verkehrsflächen einen Mindestabstand von 1,5 m und zum Vorfahrtsteich von 5,0 m aufweisen.~~

3. Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO nicht zulässig. Hierzu gehören insbesondere auch die sonst genehmigungsfreien baulichen Anlagen nach § 62 BauO NW. Ausgenommen sind Nebenanlagen gem. § 14 (2) BauNVO, die der Ver- und Entsorgung dienen.

4. An den Nachbargrenzen des geplanten Neubaubereiches und entlang der geplanten Stichstraße sind zum Schutz der Nachbarbebauung Anpflanzungen von standortgerechten Sträuchern und Baumanpflanzungen (1 Baum entspricht 30 qm und ein Strauch 1,5 qm Anpflanzfläche) zu erstellen.

5. Der vorhandene Bewuchs ist soweit wie möglich zu schonen. Einzelbäume sind gem. der Baumschutzsatzung der Stadt Unna in der jeweils gültigen Fassung zu schützen und zu erhalten. Hiervon sind Obstbäume abgesehen von Schalenobst (z. B. Walnuß und Edelkastanie) - ausgenommen.

6. Auf den Mischflächen der Straßenflächen sind unter Freihaltung der Grundstückszufahrten und der PKW-Parkplätze gem. § 9 (1) 25a BauGB Einzelbäume zu pflanzen, und zwar

a) mindestens alle 14,00 m in dem Fahrbahnbereich
b) auf je 30 qm bei Platzsituationen

einen Hochstamm als standortgerechten Laubbaum, kleinkronig, 15 cm Stammumfang in 1 m Höhe.

7. Schallschutzmaßnahmen

Bei Neubauten oder bei wesentlichen Änderungen bestehender Gebäude auf den besonders gekennzeichneten Flächen ist durch den Einbau von Schallschutzfenstern gem. VDI-Richtlinien 2719 Aug. 1987 sicherzustellen, daß der Mittelungspegel von 35 dB(A) nachts bei geschlossenen Fenstern und der Außentüren in den Räumen, die dem dauernden Aufenthalt von Menschen dienen, nicht überschritten wird, sofern diese Öffnungen nicht an der Gebäudeseite liegen, die der Geräuschquelle abgewandt sind.

——— Schallpegel dB(A) am Tage
------- Schallpegel dB(A) in der Nacht

II. Gestalterische Festsetzungen

Nachfolgende örtliche Bauvorschriften nach § 81 (1) und § 4 BauONW in Verbindung mit § 9 (4) BauGB, jeweils in der z. Zt. gültigen Fassung, werden für den Planbereich des Bebauungsplanes UN-47 "Uhlandstraße" erlassen.

1. Die Dächer in den Baugebieten sind entsprechend den Festsetzungen in dem Bebauungsplan zu errichten. Nebendächer sind in Gestaltung und Materialwahl dem Hauptdach anzupassen. Für die einzelnen Dachformen sind die in den Plan festgesetzten Hauptfirstrichtungen bindend. Drempel sind unzulässig.

2. Dachgauben und Dacheinschnitte sind unzulässig und nur bei Dachflächen steiler als 35 Grad zulässig, sofern sie in einheitlicher Gestaltung und gleichzeitig errichtet werden. Die Länge der Dachgauben und Dacheinschnitte darf max. 50% der Gebäudelänge betragen und = 1,50 m von Giebel entfernt sein.

3. Doppelhäuser sind äußerlich in gleichem Material zu gestalten.

4. Anbauten und Bauerweiterungen müssen nach Werkstoff und Farbe, nach Dachform und Dachneigung dem Hauptgebäude angepaßt werden.

5. Die privaten Freiflächen sind als Zier-oder Nutzgärten zu nutzen.

6. Die Vorgärten im Bereich der geplanten Straße sind von jeglicher Einfriedigung freizuhalten. Sie sind mit Rasen oder Bodendeckern mit einigen Solitärgehölzen zu gestalten. Rasenflächen ≤ 2,00 m Breite sind zu vermeiden. Baum- und Strauchgruppen sind schwerpunktmäßig anzupflanzen.

7. Einfriedigungen sind nur auf den rückwärtigen Nachbargrenzen, auf den seitlichen Nachbargrenzen bis zur verlängerten Hausflucht und auf den Verlängerungslinien der Hausfluchten selbst und nur als Spiegelzäune, 80 cm hoch, in Kombination mit Laubhecken und Strauchanpflanzungen bis = 1,50 m hoch, zulässig.

8. Werbeanlagen

8.1 In den WR-und WA-Gebieten sind Werbeanlagen und Warenautomaten nur an der Stätte der Leistung zulässig.

8.2 Werbeanlagen und Warenautomaten sind so auszubilden, daß sie sich in Größe, Form und Farbe der Umgebung anpassen.

8.3 Unzulässig sind Werbeanlagen:

a) oberhalb der Fensterbrüstungen im Obergeschoß
b) an Ruhebänken und Papierkörben
c) als zusätzliche Werbung zur Firmenbezeichnung in Form von Lichttransparenten oder Auslegern, die größer als 0,80 qm sind
d) bewegliche Leuchtschriften und Leuchtwerbung mit Beleuchtung, die ein-und ausgeschaltet wird.

8.4 Warenautomaten dürfen nicht so angebracht werden, daß diese in die öffentliche Verkehrsfläche vorspringen

8.5 Bei Anbringung mehrerer Warenautomaten müssen diese zu einer Gruppe zusammengefaßt werden.

Änderung lt. Ratsbeschluß v. 25.3.1993

III. Hinweise

1. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur-und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder dem westf. Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

2. Der Planbereich des Bebauungsplanes liegt innerhalb des An-und Abflugsektors für den Instrumentenflugbetrieb des Verkehrslandeplatzes Dortmund-Wickede.

3. Bei der Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern in den verkehrsbegleitenden Grünflächen ist auf einen ausreichenden Schutzabstand von den Ver-und Entsorgungsleitungen zu achten.

4. **Für die Versickerung des Oberflächenwassers auf den Baugrundstücken ist von Bauherrn eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 7 WHG bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.**

5. **Bei Ausschachtungsarbeiten von kaulichen Anlagen und Straßenbaumaßnahmen ist auf Bodenverfärbungen und Fremdstoffe im Boden zu achten. Sollte bei diesen Arbeiten der Verdacht auf Altlasten bestehen, ist unverzüglich das Bauordnungsamt der Stadt Unna zu benachrichtigen.**

Ergänzung lt. Ratsbeschluß vom 5.3.1992

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN GEM. §9 BAUGB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1 bis 11 BauNVO)
WS KLEINSIEDLUNGSGEBIETE (§ 1 BauNVO)
WR REINE WOHNGEBIETE (§ 3 BauNVO)
WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (§ 4 BauNVO)
WB BESONDERE WOHNGEBIETE (§ 4a BauNVO)
DO DORFGEBIETE (§ 5 BauNVO)
MI MISCHGEBIETE (§ 6 BauNVO)
MK ERINGGEBIET (§ 7 BauNVO)
GE GEWERBEGEBIETE (§ 8 BauNVO)
GE D GEWERBEGEBIETE (§ 8 BauNVO; EINZELNE FESTSETZUNGEN)
SI INDUSTRIEGEBIETE (§ 9 BauNVO)
GI b INDUSTRIEGEBIETE (EINZELNE FESTSETZUNGEN)
SO SONDERGEBIETE (§ 10 BauNVO)

EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS; FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)
FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
ÖFFENTLICHE VERWALTUNG
SCHULE
KIRCHEN UND KIRCHLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
GESUNDHEITLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE UND EINRICHTUNGEN
POST
SCHUTZBAUWERKE
FEUERWEHR

FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und Abs. 6 BauGB)
ELEKTRIZITÄT (M) MÜLLTONNENPLATZ
GAS
FERNWÄRME
WASSER
ABWASSER
ABFALL
ABLAGERUNG

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)
OBERIRDISCH
UNTERIRDISCH

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)
FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB; §§ 41 Abs. 45 StVO)
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN (ÖFFENTLICH)
STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN (PRIVAT)
GEHWEGE (ÖFFENTLICH)
GEHWEGE (PRIVAT)
VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (MISCHFLÄCHE)
ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
FUSSGÄNGERBEREICH
ST STELLPLÄTZE
GSt GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
G GARAGEN
GSt GEMEINSCHAFTSGARAGEN
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
SICHTFLÄCHEN UND ÜBERHÄNGE VON 0,7m ÜBER FAHRBAHN VON SCHWINDENSKANTEN FREIZUHALTEN
EINFAHRT
EINFAHRTSBEREICH
BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT
BAHNANLAGEN

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB; §27 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
PARKANLAGE
DAUERKLEINGÄRTEN
SPORTPLATZ
SPIELPLATZ
FREIBAD
FRIEDHOF
BOLZPLATZ
VERKEHRSGRÜN
PRIVATE GRÜNFLÄCHE

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)
FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
ANPFLANZEN VON BÄUMEN
ANPFLANZEN VON STRÄUCHERN
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDungen FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN
ERHALTUNG VON BÄUMEN
ERHALTUNG VON STRÄUCHERN
UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS
N NATURSCHUTZGEBIET
L LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
ND NATURDENKMAL
LB GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSBESTANDTEIL

REGELUNGEN FÜR DIE STADTPLANUNG FÜR DEN DENKMALSCHUTZ UND FÜR STADTBAULICHE SANIERUNGSMASSNAHMEN
E UMGRENZUNG VON ERHALTUNGSBEREICHEN (§ 39h Abs. 1 BauGB)
D UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN (§ 39 Abs. 6 BauGB)
EINZELANLAGEN DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)
BAUDENKMAL GEM. VERZEICHNIS DES ZU SCHÜTZENDEN KULTURGUTES DES WESTFÄLISCHEN AMTES FÜR DENKMALPFLEGE VOM DEZEMBER 1977
SAN UMGRENZUNG DER SANIERUNGSGEBIETE (§ 142 Abs. 3 BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN
GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 Abs. 7 BauGB)
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (§ 16 Abs. 5 u. § 18 Abs. 1 BauNVO)
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN GEGEN AUSSEREN EINWIRKUNGEN ERF. SIND (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 und 6 BauGB)
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN ODER FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
UMGRENZUNG DER GEBIETE, IN DENEN BESTIMMTE DIE LUFT EXTREM VERUNREINIGENDE STOFFE NICHT VERWENDET WERDEN DÜRFEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 NW. Abs. 5 BauGB)
UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN SOWIE FÜR DIE HERSTELLUNG DES STRASSENKÖRPERS ERFORDERLICH SIND (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB; Abs. 6 BauGB)
AUFSCHÜTTUNG
ABGRABUNG
STÜTZMAUER

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16 bis 21a BauNVO)
GESCHOSSFLÄCHENZAHL
BAUMASSENZAHL
GRUNDFLÄCHENZAHL
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS MINDEST-U. HÖCHSTGRENZE
ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
BAUWEISE, BAULINIEN BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO)
O OFFENE BAUWEISE
G GESCHLOSSENE BAUWEISE
b BESONDERE ODER ABWEICHENDE BAUWEISE
E NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
D NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
H NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
ED NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
BAULINIE
BAUGRENZE
NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT SOWIE FÜR DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
W WASSERFLÄCHEN
R HOCHWASSERRÜCKHALTEBECKEN
Ü ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET

BESTANDSDARSTELLUNG
GEMEINDEGRENZE
GEMARKUNGSGRENZE
FLURGRENZE
FLURSTÜCKSGRENZE
VORH. GEBÄUDE MIT HAUSNUMMER
ZUGEHÖRIGKEITSPFEILE
BÖSCHUNGEN
MAUER
ZAUN
KANALDECKEL
STRASSENLEUCHTEN
STRASSENSINKKÄSTEN

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN
SD SATTELDACH
WD WALMDACH
KWD KRIPPENWALMDACH
PD PULTDACH (FREIL. IN RICHTUNG DER TRAUFE)
MD MANSARDDACH
FD FLACHDACH
10° DACHNEIGUNG
HAUPTFIRSTRICHTUNG
BUCHUNG UND ARKADEN
AUSKRAGUNG

RECHTSGRUNDLAGE
DER BEBAUUNGSPLAN WIRD AUFGRUND DES § 2 DER GEMEINDEORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 13.8.1984 (GV NW S. 475) / SGV NW 2023) BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 8.12.1986 (BGBl. IS. 2253) IN VERBINDUNG MIT DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG - BauNVO) - IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.1.1990

PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990

§ 81 (1) u. (4) BauGBM VOM 25.6.1984 / GV NW S. 419 / SGV NW 2121 IN DER GEÄNDERTEN GELTENDEN FASSUNG

BESTANDTEILE DIESES PLANES SIND
1. ☐ TEXTLICHE FESTSETZUNGEN
2. ☐ HINWEISE
3. ☐ GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN GEM. LANDESBAUORDNUNG VON NW
4. ☐ BEGRÜNDUNG GEM. §9 (8) BBauG
5. ☐ EIGENTÜMERVERZEICHNIS
6. ☐ SCHALLTECHNISCHES GUTACHTEN
7. ☐ BEGRÜNDUNGSPLAN

PLANUNTERLAGEN
DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEN GENAUIGKEITSANFORDERUNGEN DES § 1 DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 18.12.1990
KATASTERKARTE April 1988

PLANVERFASSER
DIE BEBAUUNGSPLANUNG WURDE VOM STADTPLANUNGSAMT UNNA AUFGESTELLT UND DURCH ÜBERTRAGUNG DER STADTBAURÄTLICHEN PLANUNG DURCH DEN RAT DER STADT UNNA AM 17.7.1990 ERWEITERT.
UNNA, DEN 14.2.1992

ENTWURFSBESCHLUSS
DER RAT DER STADT UNNA HAT DEN BEBAUUNGSPLAN AM 20.10.1977 BESCHLOSSEN.

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GEM. §3(2) BauGB IST ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
UNNA, DEN 14.12.1992

BÜRGERBETEILIGUNG
ANHÖRUNG UND ERÖRTERUNG GEM. §3(1)BauGB ERFOLGTEN AM 19.3.1980
UNNA, DEN 14.12.1992

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG DES BEBAUUNGSPLANES UND DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GEM. §3(2) BauGB IST DURCH DEN RAT DER STADT UNNA AM 17.7.1990 VOM 24.10.1990 BIS 25.11.1991 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
UNNA, DEN 14.12.1992

SATZUNGSBESCHLUSS
DER RAT DER STADT UNNA HAT GEM. §10 BauGB DIESEN BEBAUUNGSPLAN AM 5.3.1992 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
UNNA, DEN 14.12.1992

DIE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN GEM. §81 BauGB ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN IST ZUSTIMMUNGSGEMÄß VERFAHREN WORDEN.
UNNA, DEN 14.12.1992

DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES SATZUNGSBESCHLUSSES GEM. §10 BauGB ZU DIESEM BEBAUUNGSPLAN UND SEINE ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ERFOLGTE AM 5.3.1992. DARÜBER HINAUS IST GEM. §12 BauGB DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DES GENEHMIGUNGSBESCHEIDES VOM 5.3.1992 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
UNNA, DEN 14.12.1992

DER STADTDIREKTOR

ÜBERSICHTSPLAN M.: 1: 15 000

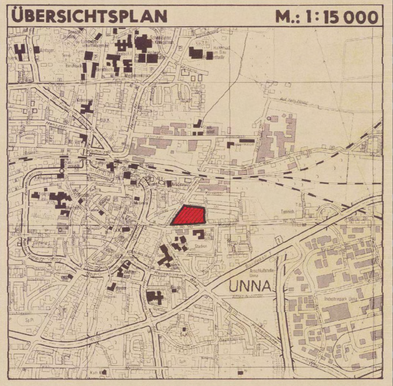

STADT UNNA

BEBAUUNGSPLAN UN 47

UHLANDSTR.

AUSFERTIGUNG BLATT

M.: 1:500

STADT UNNA